

ERBSCHAFTSSTEUERREFORM: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Mit der Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" soll eine Eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden. Obwohl die Initiative erst in der Phase der Unterschriftensammlung steckt, werden heute schon Vermögensübertragungen geplant. Der Grund dafür liegt in der vorgesehenen Rückwirkung, durch welche Schenkungen, die ab dem 1. Januar 2012 ausgerichtet werden, zum steuerbaren Nachlass gezählt werden, sollte die Initiative später von Volk und Ständen angenommen werden.

Häufig gestellte Fragen sollen nachfolgend aufgezeigt und kurz beurteilt werden. Die Antworten basieren auf dem Initiativtext und nicht auf dem später anzuwendenden, heute aber noch nicht existierenden Bundesgesetz. Die Antworten können damit nicht als rechtsverbindliche Auskünfte qualifiziert werden. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Handänderungssteuern, weil deren Erhebung in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

Inhalt der Erbschaftssteuerreform (publiziert unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6459.pdf)

- der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, die von den Kantonen veranlagt und bezogen wird
- der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer fliesst zu zwei Drittel in die AHV und zu einem Drittel an die Kantone
- besteuert werden der Nachlass von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schenkungen von Personen in der Schweiz (steuerpflichtig ist der Schenkgeber, nicht der Beschenkte)
- der Steuersatz beträgt 20% und wird erhoben auf dem gesamten Nachlass (plus die noch nicht besteuerten Schenkungen) abzüglich
 - eines einmaligen Freibetrags von Fr. 2 Mio.
 - des Teils des Nachlasses, der an den überlebenden Ehegatten oder registrierten Partner fliesst
 - der Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen
 - der Geschenke von höchstens Fr. 20'000 pro Jahr und Person
- Schenkungen werden besteuert, sobald der Freibetrag von zwei Millionen Franken überschritten wird
- die Steuerbelastung für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe ist zu ermässigen
- ▶ Schenkungen ab dem 1.1.2012 werden dem steuerbaren Nachlass zugerechnet
- die Verfassungsbestimmung findet ab dem zweiten Jahr nach Annahme der Initiative direkt Anwendung; der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen; in der Folge erlässt der Bund ein entsprechendes Gesetz.

Anfragen zur Erbschaftssteuerreform sind zu richten an: info@stv.gr.ch



Frage	Beurteilung
Verstösst die Zuweisung der ab dem 1.1.2012 getätigten Schenkungen zum steuerbaren Nachlass nicht gegen das Rückwirkungsverbot.	Wird die Initiative angenommen, wird die Rückwir- kung in der Bundesverfassung normiert und kann nicht mehr angefochten werden.
Gilt der Freibetrag pro Erbe oder pro Erblasser	Der Freibetrag gilt pro Nachlass; es handelt sich um eine Betrachtung des Vermögens des Erblassers und spielt daher keine Rolle, an wie viele Erben der Nachlass fliessen soll.
Haben Eltern mit einem Kind und Eltern mit mehreren Kindern den gleichen Freibetrag	Ja, der Freibetrag ist auf den Nachlass bezogen und nicht auf die Erben unabhängig von der Anzahl Nachkommen beträgt der Freibetrag 2 Mio. pro Nachlass.
Kann der Freibetrag gegenüber verschiedenen Zuwendenden mehrfach beansprucht werden	Der Freibetrag gilt pro Nachlass; es erfolgt nicht eine auf den Erben bezogene Betrachtung. So kann ein Neffe von drei Tanten je 2 Mio. steuerfrei erben.
Gilt der Freibetrag für jeden Ehegatten	Der Freibetrag gilt pro Nachlass und besteht damit im Nachlass des Ehemannes und im Nachlass der Ehefrau. Ein Ehepaar kann damit insgesamt Fr. 4 Mio. steuerfrei auf die Nachkommen übertragen.
Kann eine Schenkung an die Nach- kommen im 2011 ohne Auswirkungen auf die Eidg. Erbschaftssteuer erfolgen	Die geplante Verfassungsbestimmung besagt klar, dass erst Schenkungen ab dem 1.1.2012 dem Nach- lassvermögen zugerechnet werden; eine Schenkung im 2011 stellt eine zulässige Steuerplanung dar.
Ist der Erbvorbezug der Schenkung gleichgestellt; kann dieser ebenfalls im 2011 ohne Auswirkungen auf die Eidg. Erbschaftssteuer erfolgen.	Ja; ein Erbvorbezug ist eine Schenkung, die im späteren Erbgang ausgeglichen werden muss. Die Vermögensübertragung erfolgt im 2011 und ist nicht Teil des späteren Nachlasses.
Unterliegen auch Liegenschaften im Ausland der Eidg. Erbschaftssteuer.	Der vorgeschlagene Verfassungstext sieht diesbezüglich keine Ausnahme vor und die (wenigen) Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftssteuer müssten noch auf die Eidg. Erbschaftssteuer ausgedehnt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber die Liegenschaften im Ausland von der Besteuerung ausnehmen wird.
Unterliegen auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Liegenschaften in der Schweiz halten, der Eidg. Erbschaftssteuer.	Nach dem vorgeschlagenen Verfassungstext wird die Erbschaftssteuer nur erhoben, wenn der Erblasser Wohnsitz in der Schweiz hatte oder wenn der Erbgang in der Schweiz eröffnet wurde. Eine generelle, beschränkte Steuerpflicht für Liegenschaften besteht nicht.
	Die Kantone werden zu prüfen haben, ob ihnen hier eine konkurrierende Steuerhoheit verbleibt. Bejahendenfalls müsste dann aber das Rückwirkungsverbot beachtet werden.



Frage	Beurteilung
Gibt es Steuerfolgen, wenn eine Liegenschaft aufgrund eines Rückfallrechts an den Schenker zurück übertragen wird.	Nach OR 247 kann sich der Schenker den Rückfall der geschenkten Sache an sich selbst vorbehalten, falls der Beschenkte vor ihm stirbt. Diese Rückübertragung erfolgt ex tunc und hat keine Steuerfolgen.
Übertragung der Liegenschaft mit Nutzniessungsvorbehalt: Das Elternhaus soll im 2011 auf den Sohn übertragen werden, wobei für beide Elternteile vor der Übertragung ein Nutzniessungsrecht eingeräumt wird.	Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus. Die Einräumung einer Nutzniessung wird nicht als absonderlich qualifiziert; es liegt keine Steuerumgehung vor. Wenn die kapitalisierte Nutzniessung den für die Grundstückgewinnsteuer massgebenden Anlagewert der Liegenschaft übersteigt, wird die Differenz als steuerbarer Grundstückgewinn qualifiziert.
	Besteht an der Liegenschaft nicht Miteigentum der Ehegatten, stellt die Einräumung des Wohnrechts an den anderen Ehegatten eine steuerfreie Schenkung dar.
Mehrere Liegenschaften sollen im 2011 auf die Kinder übertragen werden. Weil nicht klar ist, wem die einzelne Liegenschaft zugeteilt werden soll, erhalten die Kinder Miteigentum an allen Liegenschaften.	Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus.
	Auflösung des Miteigentums und Aufteilung der einzelnen Liegenschaften führt zu Grundstückgewinnsteuern; jeder Tausch und jede Veräusserung eines Miteigentumsanteils stellt einen Steuertatbestand dar.
Mehrere Liegenschaften des Privatver- mögens sollen im 2011 so auf die Kinder übertragen werden, dass diese über die Liegenschaften gemeinsam verfügen. Die Kinder halten die Liegenschaften in einer einfachen Gesellschaft mit Ge- samteigentum.	Übertragung der Liegenschaften auf die einf. Ges. bestehend aus den Kindern erfolgt ohne Steuerfolgen. Die Liegenschaften (der einf. Ges.) stellen bei den Kindern weiterhin Privatvermögen dar.
	Die spätere Auflösung der einfachen Gesellschaft mit Zuteilung der Liegenschaften ins Alleineigentum der Kinder bewirkt nur insoweit Grundstückgewinnsteuerfolgen, als Ausgleichszahlungen erfolgen.
Die Liegenschaft wird der Tochter geschenkt und Eltern erhalten ein Rückkaufsrecht : die Liegenschaft kann im Falle einer finanziellen Notlage der Eltern zum Preis von Fr. 50'000 zurückgekauft werden.	Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus. Die Tochter versteuert Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert.
	Die Ausübung des Rückkaufsrechts führt nicht zu einer Schenkung an die Eltern. Auch der zeitliche Ablauf des Rückkaufsrechts gilt nicht als Schenkung.
Die Liegenschaft wird auf die Tochter übertragen. Für den Fall einer finanziellen Notlage der Eltern wird ein Inhaberschuldbrief auf 60% des Verkehrswertes der Liegenschaft errichtet.	Die Übertragung löst keine Steuerfolgen aus.
	Die spätere Kreditaufnahme durch die Eltern mit der Liegenschaft als Sicherheit, beeinflusst diese Über- tragung nicht.



Frage	Beurteilung
Können Massnahmen, die heute ergriffen werden, in einem späteren Zeitpunkt als Steuerumgehung qualifiziert werden	Art. 197 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 des Initiativtextes enthält ausdrückliche Umgehungsregeln.
	Es kann nicht beurteilt werden, ob eine Steuerumgehung vorliegen kann, wenn jemand die Steuerfolgen eines Gesetzes, das weder bekannt noch in Kraft ist, vermeiden will.
	Je absonderlicher die Rechtsgestaltung ist, desto grösser dürfte die Gefahr sein, dass eine Steuerumgehung behauptet wird.
Kann die Schenkung an ein minder- jähriges Kind als Steuerumgehung betrachtet werden.	Die Frage kann heute nicht beantwortet werden; es ist aber nicht auszuschliessen, dass eine Schenkung an ein Kind im Vorschulalter als Steuerumgehung qualifiziert werden könnte.
Kann die Übertragung von Liegenschaften mit einem Nutzniessungsvorbehalt oder einem Eigentümerwohnrecht eine Steuerumgehung darstellen.	Es handelt sich um ein normales Rechtsgeschäft, das heute oft vorkommt und nicht eine Steuerumgehung begründen kann. Erfolgt die Übertragung auf Kinder im Vorschulalter dürfte die Gefahr eine Steuerumgehung steigen.
Wie wird eine Vermögensübertragung mit der Resolutivbedingung beurteilt, wonach diese rückgängig gemacht wird, wenn die Erbschaftssteuerreform vom Souverän abgelehnt wird.	Im Zeitpunkt der Übertragung geht das Objekt zusammen mit einer Rückübertragungsverpflichtung auf den Empfänger über. Hier sind unterschiedliche Lösungen denkbar. Am Wahrscheinlichsten dürfte diese sein: Die Rückübertragungsverpflichtung hat einen Verkehrswert, der zu ermitteln sein wird. Wird die Volksinitiative abgelehnt, muss das erhaltene Objekt zurückgegeben werden, was ohne Schenkungssteuer erfolgen kann. Wird die Volksinitiative angenommen, entfällt diese Rückübertragungsverpflichtung. Der Wegfall dieser Verpflichtung stellt einen Vermögenszugang dar, welcher der Eidg. Erbschaftssteuer unterliegt.